Satzung des Fördervereins der Burg – Landshut - Schule

Bernkastel - Kues e.V.

in der am 03.Mai 2006 beschlossenen Fassung

§1 Name Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Burg – Landshut – Schule"e.V. und ist in das Vereinsregister Bernkastel – Kues eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Bernkastel – Kues.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Aufgabe des Fördervereins besteht darin die Burg – Landshut – Schule in ihrer pädagogischen Zielsetzung und den schulisch selbst gestellten Aufgabenbereichen zu unterstützen, indem er der Schule zusätzliche finanzielle, personelle, organisatorische und sächliche Mittel zur Verfügung stellt.

Er will ferner mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Lernbeeinträchtigten und deren Familien werben.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, legt aber Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977. Der Satzungszweck wird durch die Förderung lernbeeinträchtigter Schüler/ innen der Burg – Landshut – Schule in Bernkastel – Kues verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 AO 1977).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Subventionen,
- d) Sammlungen und Werbeaktionen,
- e) Sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können nur fördernde Mitglieder sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen, oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Mitgliederversammlung ein. Es gilt der Poststempel.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- g) die Auflösung des Vereins.

Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen MItglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollte in der 1. Versammlung zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit nicht erreicht werden, ist eine neue Versammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung genügt einfache Mehrheit.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende jedoch nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst die Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand ist ermächtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben fachliche Hilfe und Rat Dritter zu beanspruchen.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses wird vom Leiter der Vorstandssitzung und einem Protokollführer unterschrieben.

§9 Geschäftstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Beratungs- und / oder Geschäftsstelle einrichten.

§10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Sie beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vereins. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder – insbesondere des Vorstandes – für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 11 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugunsten der Burg – Landshut – Schule zuzuführen hat.

Beitragsordnung

- 1. Der Mindestjahresbeitrag beträgt für natürliche Personen 15 €.
- 2. Zahlungsmodus:Die Jahresmitgliedsbeiträge werden durch Einzugsermächtigung geleistet.
- 3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts. Grundsätzlich ist im Eintrittsjahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Rechnungsjahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

A. Jehmell

Es wird beglaubigt, daß diese Ablichtung mit der Urschrift übereinstimmt.

Wittlich, den - 7. JUL. 2006

Das Amsgericht

Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschöftsstell